

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1968	Nummer 76
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	7. 5. 1968	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen	998
21260	24. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Entgelte für Leistungen der Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	998
2134	16. 5. 1968	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren	999
311	28. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen	1001
7831	17. 5. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV — VAVG — NW)	1001

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Finanzminister	Seite
5. 6. 1968	RdErl. — Tilgung von Gehaltsvorschüssen	1002

I.

21260

20320

Zahlung von Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß an Beamte und Richter während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 5. 1968 —
B 2102 — 4.1.2 — IV A 2

Die Zahlung von Dienstbezügen an Beamte und Richter während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen ist in § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes geregelt. Die Vorschrift ist durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349) mit Wirkung vom 30. Dezember 1967 neu gefaßt worden. § 9 Abs. 1 und 2 lautet nunmehr wie folgt:

(1) Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer des Wehrdienstes ohne Dienstbezüge oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 mit Dienstbezügen beurlaubt.

(2) Dem Beamten hat der Dienstherr Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen

1. während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Beamte vor der Einberufung das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. während einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn der Beamte vor der Einberufung insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet hat.

Das gleiche gilt, wenn der Beamte die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 erst während des Wehrdienstes erfüllt. von diesem Zeitpunkt ab. Zu den Bezügen gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

Nach § 9 Abs. 10 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Neufassung gelten diese Vorschriften für Richter entsprechend.

Außerdem ist durch Artikel 1 Nr. 9 des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1967 dem § 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes folgender neuer Absatz 3 angefügt worden:

(3) Wird ein Beamter oder Richter zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Neben den Dienstbezügen oder dem Unterhaltszuschuß werden Zulagen weitergezahlt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 1, 2 und 7 entsprechend.

Die Begriffe „Dienstbezüge“ in § 9 Abs. 1 und „Bezüge“ in § 9 Abs. 2 sind im Sinne von Oberbegriffen gebraucht; sie umfassen auch den Unterhaltszuschuß der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. In § 9 Abs. 2 ist nunmehr festgelegt, welche Bezüge der Beamte oder Richter während der Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung zu beanspruchen hat.

Mein RdErl. v. 12. 10. 1967 (MBL. NW. S. 1782 / SMBl. NW. 20320) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1968 S. 998.

Entgelte für Leistungen der Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Innenministers
— VI A 4 — 27.00.11 — B 3 — 21.63.40 —
u. d. Kultusministers — I U 2—42—45 —
v. 24. 5. 1968

Der Gem. RdErl. v. 5. 1. 1966 (SMBl. NW. 21260) wird wie folgt ergänzt:

Nach dem ersten Absatz wird eingefügt:

Gemäß § 6 Satz 2 der Gebührenordnung für Ärzte berechnen die Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in analoger Bewertung gleichwertiger Leistungen bei der Untersuchung von Wasser- und Lebensmittelproben folgende Entgeltsätze:

Untersuchung	Ziffer des Geb. Verz.	DM	DM
1 Untersuchung von Wasserproben			
1.1 Mikrobiologische Untersuchungen			
Bestimmung der Keimzahl	888	9,—	
Bestimmung des Gehaltes an E. coli	889 und 890	12,— 4,—	25,—
1.2 Chemische Kurzanalyse			
Sinnesprüfung	832	5,—	
Bestimmung des Ammoniums	832	5,—	
Bestimmung der Nitrite	832	5,—	
Bestimmung der Nitrate	832	5,—	
Kaliumpermanganatverbrauch	835	12,—	
Bestimmung der Chloride	835	12,—	44,—
1.3 Ortsbesichtigung	6	6,—	6,—
	insgesamt		75,—
(Fahrkosten werden zusätzlich berechnet)			
2 Untersuchung von Milchproben			
2.1 Mikrobiologische Untersuchung	889 und 891	12,— 8,—	20,—
2.2 Tierversuch (je Tier)	911	22,—	22,—
	insgesamt		42,—
3 Untersuchung von Speiseeisproben			
Mikrobiologische Untersuchung	889 und 891	12,— 8,—	20,—
	insgesamt		20,—

— MBL. NW. 1968 S. 998.

2134

**Richtlinien
für den Bau und die Prüfung von
Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern)
für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung
bei den Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1968 —
III B 3 — 32.47.0 — 6859/68

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch Gesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), — SGV. NW. 213 — und i. Verb. mit Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134 —) gebe ich die nachstehenden Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Preßluftatmern für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren hiermit bekannt. Bei den Feuerwehren sind nur Preßluftatmer zu verwenden, die diesen Richtlinien entsprechen.

Die Geräte dürfen nur dann auch zum Tauchen eingesetzt werden, wenn sie gleichzeitig den Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren (RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1967 — MBl. NW. S. 731 / SMBl. NW. 2134 —) genügen.

Meinen RdErl. v. 17. 4. 1961 (MBl. NW. S. 825 / SMBl. NW. 2134) hebe ich hiermit auf.

A. Baurichtlinien

1 Allgemeines

Preßluftatmer, die für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren vorgesehen sind, sind Behältergeräte mit Druckluft, die für diesen Zweck geprüft und anerkannt sein müssen. Der Gesamtluftvorrat muß mindestens 1 600 l betragen.

2 Physiologisch bedingte Anforderungen

2.1 Beschaffenheit der Einatemluft

Zur Füllung der Druckluftbehälter darf nur ölfreie, trockene Luft natürlicher Zusammensetzung verwendet werden. In Verbindung mit den Werkstoffen des Gerätes dürfen sich keine gesundheitsschädigenden oder geruch- oder geschmackbelästigenden Dämpfe oder Gase entwickeln.

2.2 Atemluftbedarf

Das Gerät muß dem Gerätträger auch bei schwerster Arbeit den jeweils erforderlichen Atemluftbedarf gewährleisten, ohne die Atmung wesentlich zu erschweren.

2.3 Atemwiderstand

2.31 Der notwendige Unterdruck zum Öffnen der Dosierungseinrichtung darf 20 mm Wassersäule (WS) nicht überschreiten.

2.32 Der Einatemwiderstand des Gerätes darf bis zu einem Behälterdruck von 15 kp/cm² bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2,0 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) den Wert von 45 mm WS nicht überschreiten.

2.33 Sofern das Gerät mit einem Ausatemventil versehen ist, darf der Ausatemwiderstand bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2,0 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) den Wert von 30 mm WS nicht überschreiten.

3 Technische Anforderungen

3.1 Bauform, Trageweise, Abmessungen und Gewicht

3.11 Das Gerät ist auf ein Traggestell aufzubauen. Das Gerät muß so gebaut sein und seine Einzelteile so angeordnet sein, daß ein ausreichender Schutz gegen

äußere Beschädigungen gewährleistet ist und die erforderliche Überprüfung der sicheren Funktionsfähigkeit vor dem Einsatz ermöglicht wird.

3.12 Werden zum Schutz gegen äußere Beschädigungen Schutzabdeckungen benötigt, so dürfen diese die Bedienung des Gerätes nicht erschweren.

3.13 Die Gewinde sämtlicher Verschraubungen müssen DIN-gerecht sein. Es sind Reibpaarungen zu verwenden, die ein Fressen der Gewinde sicher ausschließen. Die betriebsmäßig zu lösenden oder festzuziehenden Verschraubungen sind in möglichst wenigen Schlüsselweiten herzustellen. Sonderwerkzeuge dürfen nicht erforderlich sein.

3.14 Die betriebsmäßig zu lösenden Dichtverschraubungen müssen bereits bei leichtem Anziehen eine ausreichende Dichtigkeit gewährleisten. Bei gelöster Verschraubung dürfen die Dichtungen nicht abfallen.

3.15 Das Traggestell und die Begurtung müssen eine bequeme Rücken- und Schulteraufgabe haben, rutschfest anliegen und sicheren Sitz des Gerätes am Gerätträger gewährleisten. Dabei darf die Bewegungsfreiheit des Gerätträgers nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Lose hängende Teile, z. B. atemgesteuerte Dosierungseinrichtung, Druckmesser, Gurte usw. müssen am Gerät festgelegt werden können.

3.16 Die Gurte müssen im Bereich der Schulteraufgabe mindestens 45 mm breit sein. Geeignete Vorrichtungen müssen eine Längenänderung ermöglichen. Bei der Länge des Leibgurtes ist eine Leibweite von mindestens 1 300 mm zu berücksichtigen. Die eingestellten Längen dürfen sich — selbst bei längerem Einsatz — nicht verändern. Die Befestigungen der Gurte sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern, müssen jedoch dem Gerätträger ermöglichen, das Gerät ohne Schwierigkeiten während der Benutzung ohne Unterbrechung der Beatmung ab- und wieder anzulegen.

Das für die Gurte verwendete Material muß verrottungsfrei sowie ausreichend reiß- und dehnungsfest sein. Es darf durch Feuchtigkeit seine Festigkeit nicht verlieren und nicht quellen. Das Material darf sich bei einer Temperatur von $\pm 80^{\circ}\text{C}$ in einer Zeit von 30 Minuten unter dem Eigengewicht des Gerätes nicht verformen. Die Gurtbeschläge, Verstellschnallen, Befestigungen usw. müssen korrosionsbeständig sein. Sie dürfen die Begurtung nicht beschädigen und den Gerätträger nicht verletzen.

3.17 Größtmaße des Gerätes:

Länge: 700 mm
Breite: 400 mm
Höhe: 220 mm

3.18 Das Gewicht des gebrauchsfertigen Gerätes (ohne Atemschutzmaske) darf 17,5 kg nicht überschreiten.

3.2 Druckluftbehälter, Dosierungseinrichtung, Atemventil, Zubehör

3.21 Die Druckluftbehälter müssen der Druckgasverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und für einen Fülldruck von mindestens 200 kp/cm² zugelassen sein. Ausnahmen hinsichtlich des Anstrichs bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde.

3.22 Als Verschlussventile sind nur stoßgesicherte Ventile zugelassen, deren Anschlußmaße DIN 477 entsprechen; ein Schutz gegen das Mitreißen von Festteilen ist vorzusehen.

Die Verschlussventile der Druckluftbehälter müssen sich am unteren Gerätende befinden.

Das Handrad muß griffig sein. Aufgesetzte Kappen oder Ringe müssen eine sichere Bedienung gewährleisten. Bis zum vollständigen Öffnen der Verschlussventile müssen wenigstens zwei Umdrehungen erforderlich sein.

3.23 Wenn ein Druckminderventil vorhanden ist, muß es betriebssicher sein und den erforderlichen Betriebsdruck gewährleisten. Es ist gegen unbeabsichtigtes Verstellen zuverlässig zu sichern.

Die Niederdruckstufe des Druckminderventils muß mit einem Sicherheitsventil verbunden sein. Bei Dosierungseinrichtungen, die mit dem Druck öffnen, kann diese Ausführung als Sicherheitsventil anerkannt werden.

- 3.24 Das Gerät muß eine atemgesteuerte Dosierungseinrichtung haben, die die in den Nummern 2.2, 2.31, 2.32 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllt und die Atemluftabgabe von 250 l/min über den gesamten Behälterdruckbereich bis zu 20 kp/cm² und von mindestens 150 l/min bei einem Behälterdruck von 10 kp/cm² gewährleistet. Die Überprüfung der Dosierungseinrichtung und das Auswechseln der Membrane durch einen ausgebildeten Atemschutzgerätewart müssen möglich sein.

- 3.25 Der Atemanschluß des Gerätträgers muß eine geeignete Atemschutzmaske sein. Der Atemschlauch ist mit dem Gerät durch eine eingebundene Anschlußverschraubung mit Überwurfmutter (Gewinde M 35 × 1,5 nach DIN 516) zu verbinden. Die Überwurfmutter muß mit einem Sechskant (SW 32) ausgerüstet und kann gerändelt sein. Das Anschlußstück des Atemschlauches an der Maskenanschlußseite ist mit Rundgewindeanschluß nach DIN 3183 zu versehen.

Es ist ein elastischer und genügend widerstandsfähiger Atemschlauch zu verwenden. Die Atemschlauchlänge und -führung dürfen den Maskensitz nicht gefährden. Wird die Atemluft dem Gerätträger über einen Druckschlauch zugeführt, so muß dieser von ausreichender Festigkeit und unter Betriebsdruck knickfest sein. Die Druckschlauchlänge und -führung dürfen den Maskensitz nicht gefährden.

- 3.26 Das Ausatemventil am Gerät muß die in Nummer 2.33 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllen. Das Ausatemventil muß auf einfache Weise auf seine Wirksamkeit geprüft, gereinigt und montiert werden können. Es ist in ein stoßfestes Gehäuse einzubauen und muß so dicht sein, daß ein Unterdruck von 105 mm WS innerhalb 15 scc auf höchstens 55 mm WS absinkt.

- 3.27 Das Gerät muß einen Druckmesser haben, der den jeweiligen Luftvorrat im Gerät anzeigt. Der Druckmesser muß bei angelegtem Gerät für den Gerätträger ohne Schwierigkeiten erkennbar sein.

Die hierfür erforderliche biegsame Leitung muß gegen die beim Einsatz auftretenden äußeren mechanischen Beanspruchungen hinreichend geschützt sein. Im Anschlußstutzen der Druckmesserleitung muß eine Drossel eingebaut sein, die bei einem Behälterdruck von 200 kp/cm² nicht mehr als 30 l/min Luft durchläßt.

Der Anzeigebereich des Druckmessers muß von 0 kp/cm² bis zu einem Wert, der mindestens 50 kp/cm² über dem zulässigen Betriebsdruck liegt, reichen. Die Ables- oder Abtasteinrichtung des Druckmessers muß so bemessen sein, daß der Gerätträger den Druck auf wenigstens 10 kp/cm² genau feststellen kann. Für die Anzeigegenauigkeit gelten folgende Toleranzen:

bei 40 kp/cm ²	— 3 kp/cm ²
bei 100 kp/cm ²	± 6 kp/cm ²
bei 200 kp/cm ²	± 8 kp/cm ²

Der Druckmesser muß staub- und wasserdicht sein. Falls eine Durchsichtscheibe vorhanden ist, muß sie trübungs- und splittersicher sein.

- 3.28 Hochdruckarmaturen müssen einem Prüfdruck standhalten, der 50 % über dem zulässigen Behälterdruck liegt.
- 3.29 Das Gerät muß bis zu einer Temperatur von — 30 °C störungsfrei arbeiten.

3.3 Sicherungseinrichtung

Das Gerät muß mit einer Warneinrichtung versehen sein, die dem Gerätträger wirksam und unmißverständlich das Zuendegehen des Luftvorrats anzeigt.

Die Warneinrichtung muß beim Öffnen der Verschlussventile zwangsläufig eingeschaltet werden und spätestens ansprechen, wenn nur noch ein Fünftel des Gesamtluftvorrats (siehe Nummer 1) vorhanden ist (Toleranz + 50 l). Nach dem Ansprechen der Warneinrichtung muß der Gerätträger ohne Behinderung der Atmung das Gerät leeratmen können. Falls durch den Betrieb der Warneinrichtung ein Luftverlust auftritt, so darf er im Mittel 5 l/min nicht überschreiten.

3.4 Beschriftung und Korrosionsschutz

- 3.41 Auf dem Gerät ist ein dauerhaftes Schild nach folgendem Muster anzubringen:

(Hersteller)	B	(Geräteart)
Fabrik-Nr.:		
Prüf-Nr.:	Prüfz.:	

Es bedeuten:

B = Kennzeichen, daß der Gerätetyp für den Einsatz zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung bei den Feuerwehren nach Abschnitt B dieser Richtlinien geprüft und anerkannt ist.

Prüf-Nr.: = Nummer der bei der Prüfung des Gerätetyps erteilten Prüfbescheinigung.

Prüfz.: = Prüfzeichen des Herstellers.

Geräte, die sowohl bei der Brandbekämpfung oder bei Hilfeleistungen als auch zum Tauchen bei den Feuerwehren eingesetzt werden können und deren Gerätetyp deshalb nach Abschnitt B dieser und der Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren (RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1967) geprüft und anerkannt ist, erhalten statt des Kennzeichens **B** das Kennzeichen:

BT

- 3.42 Auf dem Druckminderer sind Fabriknummer und Baujahr, an ihm Datum und Prüfzeichen der jeweiligen letzten Überprüfung und auf der Membrane der Dosierungseinrichtung das Herstellungsdatum dauerhaft anzubringen.
- 3.43 Alle metallischen Teile des Gerätes müssen gegen Korrosion geschützt sein.
- 3.44 Die Druckluftbehälter müssen die Beschriftung „Atemluft“ tragen.

B. Prüfung

4 Prüfung des Gerätes auf Einhaltung der Baurichtlinien

Der Antrag auf Prüfung des Gerätetyps ist an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray, Schönscheidtstraße 28, zu richten. Diese prüft in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Essen, ob das Gerät den Baurichtlinien entspricht und für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren geeignet ist. Sie legt den Antrag mit ihrem Prüfungsvermerk dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vor, der über die Anerkennung des Gerätes zum Gebrauch bei der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren entscheidet.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn der Gerätetyp zum Gebrauch bei der Brandbekämpfung und Hilfeleistung und für das Tauchen bei den Feuerwehren geprüft und anerkannt werden soll.

311

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendhöfen und Geschworenen

Gem. RdErl. d. Justizministers — 3221 — I B. 2 —
d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 2 — 6262.3 —
u. d. Innenministers — I C 2:17—55.11 —
v. 28. 5. 1968

Der Gem. RdErl. v. 30. 10. 1959 (SMBL. NW. 311) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 7 wird wie folgt ergänzt:
Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.
2. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Regierungsbezirk Arnsberg“ wird Nummer 5 „Landkreis Soest“ gestrichen; Nummer 6 „Landkreis Unna“ erhält folgende Fassung:
für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 3
Unter Nummer 7 „Stadt Hamm“ wird die Zahl 5 durch die Zahl 7 ersetzt.
Die bisherigen Nummern 6 bis 16 werden Nummern 5 bis 15.
 - b) Unter der Überschrift „Regierungsbezirk Detmold“ wird in Nummer 9 Buchstabe a das Wort „Marsberg“ durch „Niedermarsberg“ ersetzt.

— MBL. NW. 1968 S. 1001.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 5. 1968 —
II C 2 — 2000 — 1210

Der RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift zu § 40 wird wie folgt ergänzt:
Es wird also auch hier vor Erteilung der Erlaubnis bei der für den Bestimmungsort zuständigen Kreisordnungsbehörde anzufragen sein, ob die Tiere Aufnahme finden können. Auch ist durch die für den Bestimmungsort zuständige Kreisordnungsbehörde dafür zu sorgen, daß die abgetriebenen Tiere einer ordnungsbehördlichen Beobachtung solange unterliegen, bis eine frühestens nach 14 Tagen auf Kosten des Besitzers durchgeführte amtstierärztliche Untersuchung das Freisein der Tiere von Seuchen und Seuchenverdacht ergeben hat. Wegen der notwendigen Quarantäne für die Dauer von mindestens 14 Tagen ist mithin ein Abtrieb aus einem Schlachthof zur unmittelbaren Schlachtung nicht möglich; es kommt nur ein Abtrieb zu Nutzzwecken in Frage. Ein solcher Abtrieb kann unter Berücksichtigung des beabsichtigten Zweckes, ähnlich wie im Falle des § 39 Abs. 4 bezüglich des Abtriebs von Schlachtviehmärkten, im allgemeinen nur für hochtragendes oder fehlgeleitetes Vieh oder für Eber, die kastriert werden sollen, erforderlich werden.
2. Vor der Vorschrift zu § 101 wird eingefügt:
Zu § 99
Im Falle von Absatz 1 Satz 1 sind transportunfähige oder schwerkranke Schweine, hochgradig abgemagerte Kümmerer sowie Ferkel, deren Schlachtung nicht lohnt, nach der Tötung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.
3. Die Vorschrift zu § 101 erhält folgende Fassung:
Ausnahmen sollen nur bei Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen werden. Die Erlaubnis ist außerdem mit der Auflage zu verbinden, daß die Transportmittel vor dem Verlassen des Seuchengehöftes ordnungsmäßig desinfiziert werden, daß der Transport ordnungsbehördlich überwacht

wird und daß die Schlachtung nur in einem Seuchenschlachthaus oder einer anderen geeigneten Schlachttstätte und nur außerhalb der normalen Schlachtzeiten erfolgen darf. Liegt der Schlachtort im Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde, so ist vor der Überführung der Tiere deren Einverständnis von der genehmigenden Behörde einzuholen.

4. In Nummer 1 zu § 107 wird in Satz 3 der Hinweis „§ 122 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 122 Abs. 1 Nr. 2“.
5. Die Vorschrift zu § 118 wird durch folgende Nummer 8 ergänzt:
8 Nach Absatz 6 gelten für Wiederkäuer die Absätze 1 und 2 auch dann, wenn der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche lediglich bei Schweinen festgestellt ist. Mithin ist im Falle einer Ausnahme, die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zugelassen werden kann, für Wiederkäuer nach den vorstehenden Verwaltungsvorschriften Nummern 2 bis 4 zu verfahren.
6. Vor der Vorschrift zu § 190 wird eingefügt:
Zu § 188 a
Mögliche Ausnahmegenehmigungen sind mit der Auflage zu verbinden, daß Borsten und Klauen dieser Schweine auf alle Fälle nach § 188 Abs. 1 Satz 1 zu behandeln sind.
7. Die Vorschrift zu § 198 wird wie folgt ergänzt:
Im übrigen sind die Verfolgsermittlungen (Nummer 1 zu § 179) nicht auf 5 Wochen zu beschränken, sondern haben bei der Afrikanischen Form der Schweinepest einen Zeitraum von 5 Monaten zu umfassen.
8. In Nummer 1 zu § 216 wird in der Klammerneinfügung die Zahl „176“ durch „175 a“ ersetzt.
9. Die Vorschriften zu § 218, § 223 und § 226 werden gestrichen.
10. Vor der Vorschrift zu § 236 wird eingefügt:

Zu § 235

Liegt in einem Rinderbestand Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vor, so hat die Kreisordnungsbehörde, falls Milch an eine Molkerei geliefert wird, der Molkerei und außerdem dem Landesamt für Ernährungswirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

11. Die Vorschrift zu § 236 wird Nummer 2. Dieser Vorschrift wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
1 Jede Feststellung von Brucellose in einem Rinderbestand ist von der Kreisordnungsbehörde dem Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer mitzuteilen.
12. Die Vorschrift zu § 243 wird gestrichen.
13. Die Vorschrift zu § 246 erhält folgende Fassung:
 - 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
 - 2 Die Kreisordnungsbehörde hat außerdem das Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer zu unterrichten, wenn in einem Rinderbestand die Brucellose wieder erloschen ist (s. auch Nummer 1 zu § 236).
 - 3 Sobald nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Schutzmaßregeln in einem Rinderbestand entfallen sind, aus dem Milch an eine Molkerei geliefert wird, hat die Kreisordnungsbehörde dies der in Frage kommenden Molkerei und außerdem dem Landesamt für Ernährungswirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen unter Angabe des genauen Datums zu melden.
 - 4 Sobald die Schutzmaßregeln nach § 232 entfallen, ist der Tierbesitzer von der örtlichen Ordnungsbehörde oder von dem Amtstierarzt zu unterrichten, daß die Absonderung nicht mehr erforderlich ist.
 - 5 Die nach § 240 gegebenenfalls angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald nach dem Gutachten des Amtstierarztes die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht mehr besteht.

- 6 Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung kann im Falle des § 246 Abs. 2 bei Bullen das negative Ergebnis einer Samenprobenuntersuchung nicht berücksichtigt werden.
14. In Nummer 3 zu § 247 wird Satz 2 gestrichen.
15. In Nummer 1 zu § 248 wird Satz 1 gestrichen.
16. Die Vorschrift zu § 249 wird Nummer 1. Dieser Vorschrift wird folgende Nummer 2 angefügt:
2 Die Anordnung des Ruhens einer Anerkennung nach Absatz 4 kann wieder aufgehoben werden, wenn bei den eingestellten Rindern zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben und, sofern es sich um milchgebende Kühe handelt, zwei gleichzeitig entnommene Milchproben mit negativem Ergebnis untersucht und bei diesen Tieren verdächtige Erscheinungen, die auf Brucellose oder Brucelloseverdacht schließen lassen, durch den Amtstierarzt nicht festgestellt worden sind.
17. Nummer 1 zu § 251 wird durch folgenden Satz ergänzt: Bezüglich der Brucellose der Schafe und Ziegen wird auf die Änderung vom 25. März 1966 (BGBl. I S. 192) verwiesen.
18. Die Vorschrift zu § 253 erhält folgende Fassung:
Andere Angaben nach Absatz 2 sind z. B. laufende Nummern oder Stichworte; sie müssen aus der Kartei des für den Herkunftsbestand zuständigen Amtstierarztes ersichtlich sein.
19. In der Vorschrift zu § 309 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt, wobei die bisherigen Nummern 2 bzw. 3 nunmehr Nummern 3 bzw. 4 werden:
2 Jede Feststellung von Tuberkulose in einem Rinderbestand ist von der Kreisordnungsbehörde dem Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer mitzuteilen, sofern der Rinderbestand dem Rindergesundheitsdienst angeschlossen ist.
20. In Nummer 3 zu § 311 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Liegt in den Rinderbeständen Tuberkulose nicht vor, so sollen die Geflügelbestände auf Tuberkulose untersucht werden.
21. Die Vorschrift zu § 313 wird Nummer 2. Dieser Vorschrift wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
1 Die Kreisordnungsbehörde hat das Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer zu unterrichten, wenn in einem Rinderbestand, der dem Rindergesundheitsdienst angeschlossen ist, die Tuberkulose wieder erloschen ist (s. auch Nummer 2 zu § 309).
22. Die Vorschrift zu § 314 wird Nummer 1. Dieser Vorschrift wird folgende Nummer 2 angefügt:
2 Die Kreisordnungsbehörde hat den anerkannten Rinderbestand, falls Milch an eine Molkerei geliefert wird, der in Frage kommenden Molkerei und außerdem dem Landesamt für Ernährungswirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu melden.
23. Die Vorschrift zu § 315 wird Nummer 1. Dieser Vorschrift wird folgende Nummer 2 angefügt:
2 Bevor der Abstand der Untersuchungen auf drei Jahre festgesetzt wird, ist die Zustimmung des Ministers einzuholen.
24. Die Vorschrift zu § 318 wird Nummer 1. Dieser Vorschrift werden folgende Nummern 2 und 3 angefügt:
2 Die Anordnung des Ruhens einer Anerkennung nach Absatz 4 kann wieder aufgehoben werden, wenn bei den eingestellten Rindern eine klinische Untersuchung in Verbindung mit zwei im Abstand von mindestens acht Wochen durchgeführten Tuberkulinproben einen negativen Befund durch den Amtstierarzt ergeben hat.
3 Sofern die Anerkennung eines anerkannten Bestandes, aus dem Milch an eine Molkerei geliefert wird, zurückgenommen oder widerrufen wird, ist dies von der Kreisordnungsbehörde der in Frage kommenden Molkerei und außerdem dem Landesamt für Ernährungswirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen unter Angabe des Datums zu melden, das für die Zurücknahme oder den Widerruf der Anerkennung maßgebend ist.
25. Die Vorschrift zu § 320 erhält folgende Fassung:
Andere Angaben nach Absatz 2 sind z. B. laufende Nummern oder Stichworte; sie müssen aus der Kartei des für den Herkunftsbestand zuständigen Amtstierarztes ersichtlich sein.
26. Die Anlagen 3, 4 und 6 entfallen ab 1. Juli 1968.

— MBl. NW. 1968 S. 1001.

II.

Finanzminister

Tilgung von Gehaltsvorschüssen

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 6. 1968 —
B 3140 — 5.3.1 — IV A 4

Nach meinem RdErl. v. 10. 1. 1962 (SMBl. NW. 203204) ist die Tilgung von Gehaltsvorschüssen nach den Vorschussrichtlinien vom 8. 6. 1935 allgemein im Monat August auszusetzen. Da in diesem Jahr der Hauptteil der Sommerferien an den Schulen des Landes in den Monat Juli fällt, erkläre ich mich damit einverstanden, daß für 1968 die Vorschusstilgung im Juli ausgesetzt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1002.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.